



**Gesetz über die
Wasserversorgung der
Gemeinde Grösch**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Allgemeines	4
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2 Aufgabe der Gemeinde	4
Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
II. Wasserversorgung.....	5
1 Allgemeines.....	5
Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	5
Art. 5 Anschlusspflicht	5
Art. 6 Anschluss.....	5
2 Ausgestaltung und Benützung	5
Art. 7 Grundsatz.....	5
Art. 8 Abnahme.....	6
Art. 9 Wasserleitungen	6
Art. 10 Druckverhältnisse.....	6
Art. 11 Wasserzähler	6
Art. 12 Bezugsrecht	7
Art. 13 Wasserabgabe	7
Art. 14 Bauwasser	7
Art. 15 Wasserverbrauch	7
Art. 16 Hydranten.....	7
Art. 17 Brunnen.....	8
3 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	8
Art. 18 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	8
Art. 19 Kontrolle und Behebung von Mängeln.....	8
Art. 20 Qualitätskontrolle	8
Art. 21 Haftung.....	9
III. Finanzierung.....	9
1 Öffentliche Anlagen	9
1.1 Allgemeines.....	9
Art. 22 Gebührenarten	9
Art. 23 Bemessung, Veranlagung und Bezug	9
Art. 24 Gebührenpflicht.....	9
1.2 Anschlussgebühren	10
Art. 25 Wasseranschlussgebühr	10
Art. 26 Löschwassergebühr	10
Art. 27 Besondere Anschlussgebühren	10
Art. 28 Veranlagung.....	11
Art. 29 Fälligkeit und Bezug.....	11
1.3 Wassergebühren	11
Art. 30 Grundgebühr	11
Art. 31 Mengengebühr	12
Art. 32 Fälligkeit und Bezug.....	12
1.4 Rechtsmittel.....	12
Art. 33 Einsprache	12
2 Private Anlagen	12
Art. 34 Private Anlagen.....	12

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 35 Vollzug	13
Art. 36 Strafbestimmungen.....	13
Art. 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	13
Anhang (Gebührentarif)	14

Präambel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Grüşch beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 2 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.
- 5 Die Anlagen der Wassergesellschaft Marguold unterliegen den Vorgaben dieses Gesetzes. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde Grüşch und der Wassergesellschaft Marguold wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

II. Wasserversorgung

1 Allgemeines

Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Rohrbruchsicherheitsventile, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Absperrvorrichtungen (Haupt- und Hydrantenschieber), Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 6 Anschluss

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2 Ausgestaltung und Benützung

Art. 7 Grundsatz

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.

- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden.

Art. 8 Abnahme

- 1 Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat die Bauherrschaft der Baubehörde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen einzureichen.
Falls die Leitung nicht eingemessen wurde, behält sich die Gemeinde vor, diese zu Lasten der Bauherrschaft auszugraben und einzumessen.

Art. 9 Wasserleitungen

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur Material mit der entsprechenden SVGW-Zulassung verwendet werden.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrafel zu versehen. Der Schieber bildet Zubehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.
- 3 Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 10 Druckverhältnisse

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 11 Wasserzähler

- 1 In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.
- 2 Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden. Zusätzliche Zähler sind kostenpflichtig und müssen über die Gemeinde bezogen werden.

- ³ Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- ⁴ Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauchs beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Art. 12 Bezugsrecht

- ¹ Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- ² Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.
- ³ Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 13 Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- ² Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- ³ Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 14 Bauwasser

- ¹ Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.
- ² Der Bezug von Bauwasser ab öffentlichem Leitungsnetz ist vorgängig zu melden. Die Baubehörde bestimmt, ob ein Rückschlagventil eingebaut werden muss.

Art. 15 Wasserverbrauch

- ¹ Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- ² Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe, Teiche, Schwimmbäder, etc.) ist verboten.
- ³ Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.

Art. 16 Hydranten

- ¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 17 Brunnen

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- 2 Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.
- 3 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

3 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 19 Kontrolle und Behebung von Mängeln

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20 Qualitätskontrolle

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).
- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 21 Haftung

- 1 Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. Finanzierung

1 Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Art. 22 Gebührenarten

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung (Sanierung und Ersatz) sowie für die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23 Bemessung, Veranlagung und Bezug

- 1 Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze für die Wasseranschlussgebühren und die Löschwassergebühren sind von der Baubehörde bei einer Veränderung im Schweizerischen Baupreisindex um 10 Punkte entsprechend anzupassen (Stand bei Inkrafttreten dieses Gesetzes). Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind der Baubehörde periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 24 Gebührenpflicht

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Anschlussgebühren

Art. 25 Wasseranschlussgebühr

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Werden angeschlossene Gebäude erweitert oder wechseln sie durch Änderung der Zweckbestimmung in eine höhere Objektklasse, ist eine Nachzahlung zu leisten. In begründeten Einzelfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.
- 2 Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 [Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen] des angeschlossenen Gebäudes gemäss den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- 3 Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden auf Grund des zusätzlich geschaffenen umbauten Raums gemäss SIA Norm 416 veranlagt.
- 4 Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 des angeschlossenen Gebäudes und der Differenz zwischen den Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Objektklasse.
- 5 Fehlt eine amtliche Immobilienbewertung mit Angabe des umbauten Raums gemäss SIA Norm 416, ist eine neue Berechnung zu veranlassen.

Art. 26 Löschwassergebühr

- 1 Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwassergebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten. Werden gebührenpflichtige Gebäude erweitert, ist eine Nachzahlung zu leisten.
- 2 Die Löschwassergebühr bemisst sich nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 des gebührenpflichtigen Gebäudes und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.
- 3 Nachzahlungen bei Erweiterung gebührenpflichtiger Gebäude werden auf Grund des zusätzlich geschaffenen umbauten Raums gemäss SIA Norm 416 veranlagt.
- 4 Fehlt eine amtliche Immobilienbewertung mit Angabe des umbauten Raums gemäss SIA Norm 416, ist eine neue Berechnung zu veranlassen.

Art. 27 Besondere Anschlussgebühren

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.

- 2 Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwassergebühren.

Art. 28 Veranlagung

- 1 Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung veranlagt.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterung von Gebäuden werden bei Erteilung der Baubewilligung veranlagt.
- 4 Die Löschwassergebühren für bestehende Bauten ohne Wasseranschluss, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt.
- 5 Sind die Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder entspricht der umbaute Raum nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, legt die Baubehörde das für die Veranlagung massgeblich Gebäudevolumen auf Grund einer eigenen Berechnung fest.
- 6 Reduziert sich das Gebäudevolumen, erfolgt keine Rückerstattung für bezahlte Gebühren.

Art. 29 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von Löschwassergebühren für Gebäude ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.
- 3 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 4 Veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3 Wassergebühren

Art. 30 Grundgebühr

- 1 Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr wird vom Gemeindevorstand innerhalb des Gebührenrahmens periodisch gemäss Tarif festgelegt.
- 2 Für Liegenschaften, deren Feuerschutz gewährleistet ist, ist eine jährliche Bereitstellungsgebühr für Löschwasser zu entrichten.

Art. 31 Mengengebühr

- ¹ Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in Fr./m³ veranlagt.
- ² Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- ³ Die Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Art. 32 Fälligkeit und Bezug

- ¹ Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- ² In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4 Rechtsmittel

Art. 33 Einsprache

- ¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
- ² Die Baubehörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2 Private Anlagen

Art. 34 Private Anlagen

- ¹ Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- ² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- ³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Vollzug

- ¹ Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Wasserversorgung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- ² Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- ³ Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.
- ⁴ Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 36 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- ¹ Das Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Urnengemeinde per 01.01.2022 in Kraft.
- ² Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Grund- und Mengengebühren werden erstmals für das Jahr 2022 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 28.11.2021.

Der Präsident

Der Gemeindevorstand

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi

Anhang (Gebührentarif)

1. Wasseranschlussgebühren (Art. 25ff)

Gebührenansatz: umbauter Raum nach SIA Norm 416, Ziff. 5

- **Objektklasse 1** Fr. 11.20 Fr/m³
Alle Bauten in Wohn-, Kern-, Dorf-, Ferienhaus- und Hotelzonen
Wohnbauten in allen Zonen
- **Objektklasse 2** Fr. 6.30 Fr/m³
Bauten in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)
Bauten in Zonen für öffentliche Anlagen (ZöA)
- **Objektklasse 3** Fr. 4.60 Fr/m³
Bauten in Gewerbe- und Industriezonen (ohne Wohnbauten)
- **Objektklasse 4** Fr. 2.40 Fr/m³
Bauten in der Landwirtschaftszone (ohne Wohnbauten)
- **Schwimmbassin, Pool, Teich** Fr. 50.00/m³
mit mehr als 10m³ Fassungsvermögen

2. Löschwassergebühren (Art. 26)

Gebührenansatz: umbauter Raum nach SIA Norm 416:2003, Ziff. 5

- **Alle Objektklassen** 50 % der jeweiligen Anschlussgebühr

3. Wassergebühren (Art. 30ff)

- 3.1. **Grundgebühr** pro angeschlossenes Gebäude max. Fr. 100.00
- 3.2. **Bereitstellungsgebühr Löschwasser**
pro Liegenschaft, deren Feuerschutz
gewährleistet ist max. Fr. 100.00
- 3.2. **Mengengebühr** pro m³ Wasserbezug Fr. 1.50 – 2.50

4. Wasserzählermieten (Art. 31)

- 4.1. **Nennweite 15 – 40mm** Fr. 30.00
- 4.2. **Nennweite >40mm** 10 % der Beschaffungskosten

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi